

- Lesefassung -

GESCHÄFTSORDNUNG für die **Verbandsversammlung** und den **Verbandsvorstand** des **Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)** vom **02.11.2011** in der **Fassung der 1. Änderung vom 02.12.2020**

Artikel 1

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20. März 2019 (veröffentlicht am 30.04.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, S. 2), hat die **Verbandsversammlung** des WSE in ihrer Sitzung am 02.12.2020 die folgende Änderung der Geschäftsordnung für die **Verbandsversammlung** und den **Verbandsvorstand** des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) beschlossen:

I. **Verbandsversammlung**

§ 1. Allgemeines.

Die Geschäftsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Organe des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (nachfolgend als WSE bezeichnet) untereinander.

§ 2. Einberufung der Sitzung.

- (1) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden der **Verbandsversammlung** (nachfolgend **Vorsitzender** genannt) gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung des WSE. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung gehindert, so beruft der **Verbandsvorsteher** die **Verbandsversammlung** ein.

Der Einladung muß die Tagesordnung beigelegt werden, die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Wochen liegen, wobei der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt werden. Für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen oder Allgemeine Ver-/Entsorgungsbedingungen sowie Entgelte beträgt diese Frist sechs Wochen.

In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die **Verbandsversammlung** mit einer Frist von drei Tagen formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Bei dieser Frist sind Absende- und Sitzungstag in der Fristberechnung eingeschlossen. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

- (2) Die **Verbandsversammlung** ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der **Verbandsversammlung**, der Vorsitzende oder der **Verbandsvorsteher** dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

Die Tagesordnung einer solchen Sitzung ist spätestens am vierten Tag vor der Sitzung zuzustellen.

- (3) Kommt der Vorsitzende seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, können die Einberufung der Sitzung nebst Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt acht Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters hat die Verbandsversammlung unverzüglich neu zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der Stellvertreter, ansonsten das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen.

- (1) Der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind durch den Verbandsvorsteher entsprechend den Regelungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen vor dem Tag der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgelegt werden. Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages; die Dringlichkeit ist zu begründen. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzungen liegt dann nicht vor.

Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 Satz 3 oder 4 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 4. Öffentlichkeit der Sitzungen.

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 2 stellen; über diesen Geschäftsordnungsantrag ist unverzüglich und ohne Rücksicht auf die sonstige Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

- (2) Grundsätzlich nichtöffentlich behandelt werden:

- a) Personalfragen bei Behandlung von Einzelpersonalien,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Behandlung der wirtschaftlichen Situation eines Einzelfalls, insbesondere Abgabenangelegenheiten der Stundung, Niederschlagung sowie andere persönliche Angelegenheiten von Abgabepflichtigen,

- d) Prozess- und Verfahrensführungen des WSE,
 - e) Vergabe von Aufträgen, soweit die wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Bewerber bei der Entscheidung der Verbandsversammlung eine Rolle spielen oder die Nichtöffentlichkeit durch Rechtsvorschrift für das Vergabeverfahren angeordnet wird.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie deren Übertragung sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

§ 5. Teilnahme an den Sitzungen.

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. für den Fall der Verhinderung deren Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig an. Entsprechendes gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die erst später an der Sitzung teilnehmen oder diese vorzeitig verlassen wollen.

Das verhinderte Mitglied hat seinen namentlich benannten Vertreter mit der Teilnahme an der Sitzung der Verbandsversammlung zu beauftragen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter bestätigen ihre Teilnahme an der Verbandsversammlung durch ihre persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste.
- (3) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

§ 6. Leitung der Sitzungen.

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Er ist berechtigt, einen Antrag zur Sache zu stellen oder sich an der sachlichen Beratung zu beteiligen. Für diese Zeit gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Bei der Durchsetzung des Hausrechts hat der Verbandsvorsteher Amtshilfe zu leisten.

§ 7. Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung.

- (1) Die Beschlussfähigkeit nach den Vorschriften der Verbandssatzung ist durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

Danach gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen erneut und ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand

einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 8. Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 22 Abs. 1 oder 2 BbgKVerf von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Verbandsversammlung, ob die Voraussetzungen bei Mitgliedern der Verbandsversammlung gem. § 22 Abs. 1 oder 2 BbgKVerf vorliegen.
- (3) Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzustellen.

§ 9. Sitzungsverlauf.

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung über Entschuldigungen durch den Vorsitzenden,
 3. Bekanntgabe der Stimmenanzahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden,
 5. Diskussion und Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 6. Informationen des Verbandsvorstehers,
 7. Einwohneranfragen,
 9. Diskussionen und Beschlussfassungen gemäß beschlossener Tagesordnung,
 10. Schließung der Sitzung.

In Sitzungen der Verbandsversammlung, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind, werden keine Einwohneranfragen durchgeführt.

- (2) Der Vorsitzende hat - mit Ausnahmen der Vorlagen zur Kenntnisnahme, der Informationen und der Anfragen sowie der Erklärungen - die Aussprache zu eröffnen. Er erteilt den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Einwohner der Mitgliedsgemeinden oder Dritte, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowie Sachverständige gehört werden. Dem Verbandsvorsteher ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit und/oder der Zahl der Redner unter Beachtung von § 10 Abs. 5 festlegen.

Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort nach Beendigung des Beitrages des laufenden Redners das Wort erhalten. Dies betrifft auch Anträge zur Geschäftsordnung sowie deren Begründung.

Nach Eröffnung der Abstimmung darf das Wort einschließlich zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

- (3) Der Vorsitzende wiederholt vor jeder Abstimmung den Antrag, über den abgestimmt werden soll. In der Niederschrift ist der Antragsinhalt festzuhalten.
- (4) Die Aussprache ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache stattgegeben wurde.

§ 10. Redeordnung.

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtserstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat dies durch Handzeichen anzuzeigen. Melden sich mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Diese Antragstellung ist durch gleichzeitiges Erheben beider Arme kenntlich zu machen.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11. Erklärungen.

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher können sachliche und persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit hierfür darf 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zu einer sachlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der Vorsitzende das Wort erteilen. Das Thema der Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Persönliche Erklärungen sind erst nach der Abstimmung oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 12. Anfragen.

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an den Verbandsvorsteher stellen. Sie werden mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder durch elektronischen Schriftverkehr eingereicht und müssen sich auf Angelegenheiten des WSE beziehen. Kann für das Einreichen einer Anfrage die Frist vor der Sitzung nicht eingehalten werden, so entscheidet der Vorsitzende im

Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher über die Behandlung der Anfrage in der Sitzung.

- (2) Können die Anfragen durch den Verbandsvorsteher nicht sofort beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch den Verbandsvorsteher schriftlich beantwortet.
- (3) Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung darf 30 Minuten nicht übersteigen. Gleiches gilt auch für die Einwohneranfragen. Die Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder eine Verlängerung im Einzelfall beschließen.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des WSE an den Verbandsvorsteher zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
 1. sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 entsprechen,
 2. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder
 3. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (6) Eine Aussprache findet über Anfragen und deren Beantwortung nicht statt.

§ 13. Informationen und Vorlagen zur Kenntnisnahme.

- (1) Der Verbandsvorsteher kann in der Sitzung mündliche Informationen über Angelegenheiten des WSE geben.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann in die Sitzung Vorlagen zur Kenntnisnahme einbringen.

§ 14. Anträge zur Geschäftsordnung.

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zur Abstimmung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge, bei mehreren gleichzeitigen Anträgen in der nachbenannten Reihenfolge:
 1. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 2. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 3. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
 4. Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
 5. Antrag auf Schluss der Aussprache;
 6. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen;
 7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 8. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an ein anderes Verbandsorgan;
 9. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 10. Antrag auf Anhörung nach § 9 Abs. 2 Satz 3;
 11. Antrag auf Eröffnung der Aussprache zu einer Vorlage zur Informationen oder zu den Informationen des Verbandsvorstehers;
 12. Feststellen der Voraussetzungen für Ausschließungsgründe nach § 22 BbgKVerf.

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt und diesem formal widersprochen, so ist vor der Abstimmung noch je ein Mitglied der Verbandsversammlung für und gegen diesen Antrag zu hören.

- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist ausgeschlossen, wenn dieser bereits Gegenstand der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung war und von dieser vertagt wurde; gleiches gilt auch für Wiederholungssitzungen nach § 7 Abs. 2.

§ 15. Anträge zur Sache.

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge, die aber bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt und vor Beginn der Abstimmung zu stellen sind. Bei Eintritt in die Beratung über die zu ändernde Beschlussfassung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages.

- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Wirtschaftsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden; ein Verweis auf die Gesamtdeckung ist nicht ausreichend.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge oder erst während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen, Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen, jeweils nach der Bewertung des Verbandsvorstehers, erforderlich machen, werden bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt und gelten als für diese Sitzung rechtzeitig eingereicht.

Änderungs- und Zusatzanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln am Sachzusammenhang zum Verhandlungsgegenstand entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher.

§ 16. Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung. Ordnungsruf. Wortentziehung.

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Tagung störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Die Sitzung ist dann für 15 Minuten unterbrochen.
- (2) Wer im Zuschauerraum oder dem Bereich für die Öffentlichkeit (Zuschauerbereich) Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung verletzt oder ohne Zustimmung des Vorsitzenden Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger vornimmt, muss auf Anweisung des Vorsitzenden den Saal unverzüglich verlassen. Der Vorsitzende kann den Störer zuvor ermahnen. Der Vorsitzende kann den Zuschauerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.
- (3) Der Vorsitzende kann einen Mitgliedsvertreter und andere an der Versammlung beteiligte Personen zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf können der Mitgliedsvertreter oder andere an der Versammlung teilnehmende Personen durch den Vorsit-

zenden des Raumes verwiesen oder ihm für die Dauer der Sitzung des Wort entzogen werden. Auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann in diesem Fall die Sitzung auch unterbrochen werden.

- (4) Redner, die nicht zur Sache sprechen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen. Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (5) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 17. Vertagung und Unterbrechung.

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 1. durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 2. verweisen oder
 3. ihre Beratung vertagen.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden, des Verbandsvorstehers oder auf Antrag eines Mitgliedsvertreters beschließt.

- (2) Der Antrag auf Verweisung geht dem Antrag auf Vertagung vor.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. In Ausnahmefällen und in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung für einzelne, noch nicht erledigte Tagesordnungspunkte abweichend von Satz 1 die Fortsetzung der Sitzung und Behandlung dieser Tagesordnungspunkte beschließen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die öffentliche Bekanntmachung der Fortsetzungssitzung gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung für die Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend.

Für diese Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, so sollen die noch nicht abgearbeiteten Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden.

§ 18. Abstimmungen.

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist nach dem Schluss der Beratung gesondert abzustimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Zusatzanträge,
4. Beschlüsse und Anträge von dem Vorstand oder von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
5. weitergehende Anträge.

Der jeweils weitestgehende Antrag hat Vorrang. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (2) Die Versammlung stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarten, soweit nicht die Versammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Versammlung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes der Versammlung in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Stimmen der Vereinsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Der Vorsitzende kann zur Feststellung des Ergebnisses Dienstkräfte des WSE hinzuziehen. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann die Versammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 19. Wahlen.

- (1) Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der §§ 39 bis 41 BbgKVerf und den Maßgaben der Verbandssatzung; sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Abweichungen davon können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Die äußerlich gleichen Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder darauf benannte Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich ausgestellt erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (4) Der Vorsitzende der Versammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 20. Niederschrift über die Sitzungen der Versammlung.

- (1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende und der Vorstandsvorsitzende sind für die Anfertigung der Niederschrift zuständig. Sie muss mindestens:

1. das Datum, die Zeit und den Ort der Sitzung der Verbandsversammlung,
2. die Namen der Teilnehmer, bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagesordnungspunktes
3. die Namen der Anwesenden,
4. die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
6. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen nach der Anzahl der Ja- oder der Nein- Stimmen und der Stimmenthaltungen, wenn sie zwingend vorgeschrieben oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt sind,

enthalten.

Die Niederschrift soll zudem eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Die Niederschrift wird vom Protokollführer erstellt und muss nach ihrer Fertigstellung vom Vorsitzenden sowie von einem wechselnden Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet werden. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt. Als Protokollführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes eingesetzt werden.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur nächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung ist allen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden nach der Feststellung der Niederschrift gestattet.
- (5) Nichtöffentliche Audio- und Videomitschnitte (Aufzeichnungen) der Sitzungen der Verbandsversammlung sind zum Zweck der korrekten Fertigung der Niederschrift und zur internen Dokumentation zulässig. Auf die beabsichtigte Aufzeichnung ist zu Beginn der Verbandsversammlung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über die Anfertigung der Aufzeichnung.

Die Verwendung der Aufzeichnungen kann nur vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Die Verwendung ist unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Namen der beteiligten Personen zu protokollieren. Eine Herausgabe der Aufzeichnungen an Dritte sowie die öffentliche Bekanntmachung oder Verbreitung sind untersagt. Verstöße sind durch den Verbandsvorsteher zu ahnden, der auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen hieraus zuständig ist.

§ 21. Unterrichtung der Öffentlichkeit.

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Unterrichtung ist Sache des Verbandsvorstehers, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder die Unterrichtung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unzulässig ist.

- (3) Die förmliche Bekanntmachung von Beschlüssen erfolgt nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.

§ 22. Verschwiegenheitspflicht.

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Bediensteten des WSE sowie die Vorstandsmitglieder haben über alle Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist. Die Personen nach Satz 1 haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung angeordnet worden ist.

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind stets vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Stillschweigen ist im Besonderen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten, konkrete Einzelfall- und Abgabeverfahren, Vergaben und vergleichbare Vorgänge zu bewahren. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen, mit deren Vollziehung der Verbandsvorsteher zu beauftragen ist.
- (3) Für die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist bei Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung, bei Mitgliedern des Vorstandes der Vorstand, beim Verbandsvorsteher der Vorsitzende der Verbandsversammlung und bei betroffenen Dienstkräften des WSE der Verbandsvorsteher zuständig.

II. Verbandsvorstand, Ausschüsse

§ 23. Verfahren des Verbandsvorstandes.

Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Verbandsvorstandes sind die Bestimmungen des Ersten Abschnitts dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme von § 2 Abs. 4, sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Verbandssatzung für das Verfahren im Verbandsvorstand.

§ 24. Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Verbandsversammlung Empfehlungen geben.
- (2) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ausschüsse in geeigneter Weise unterrichtet werden. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse der Ausschüsse findet nicht statt.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 S. 3 und § 19 Abs. 3 S. 1 können diese dort genannten Rechte auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschußmitgliedern geltend gemacht werden.

- (5) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Verbandsversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen treffen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25. Schlußbestimmungen.

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26. Änderung der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2020

(Dienstsiegel)

gez. Henryk Pilz
Vorsitzender der Verbandsversammlung